

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 8. November 2022	Nr. 200
------	-------------------------------	---------

Änderung der Satzung der Ärztekammer Bremen

Vom 26. September 2022

Aufgrund des § 4 Absatz 2 Nummer 7, § 6 Absatz 1 Satz 1 und § 22 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 910, 911), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 26. September 2022 folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 1. April 2020 (Brem.ABl. S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt VI wird wie folgt neu gefasst:

„VI. Beiträge, Gebühren und Auslagen

§ 18

Beitragspflicht

(1) Die Ärztekammer Bremen erhebt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben von ihren Kammerangehörigen Beiträge. Der Beitrag wird jährlich für ein Haushaltsjahr erhoben.

(2) Beitragspflichtig ist, wer am 1. Februar des Beitragsjahres (Veranlagungstichtag) Kammerangehöriger ist.

(3) Kammerangehörige, die am 1. Februar des Beitragsjahres das 75. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr ärztlich tätig sind, sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Mit dem Tod eines Kammerangehörigen erlischt seine Beitragspflicht. Für das laufende Beitragsjahr gezahlte Kammerbeiträge werden nicht erstattet.

Pflichten der Kammerangehörigen aus vorangegangenen Beitragsjahren werden gegenüber den Erbinnen und Erben nicht geltend gemacht.

§ 19

Bemessung des Beitrags

(1) Grundlage der Beitragsbemessung sind die aufgrund ärztlicher Tätigkeit erzielten Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes (EStG) aus dem vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr (Bemessungsjahr). Hat der Kammerangehörige in jenem Jahr keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt (z.B. wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit, Elternzeit, Ruhestand), so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte zugrunde zu legen. War der Kammerangehörige die letzten zwei Jahre vor dem Veranlagungsjahr nicht ärztlich tätig, gilt § 20 Absatz 4a.

(2) Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der im Medizinstudium erworbene Fachkenntnisse vorausgesetzt, angewendet oder mitverwendet werden. Dazu gehören die Ausübung der Heilkunde am Menschen, die Tätigkeit in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und Verwaltung, in der Verwaltung der Krankenhäuser, die fachjournalistische und gutachterliche Tätigkeit sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in der Berufspolitik und den Gremien der ärztlichen Selbstverwaltung.

(3) Die Einkünfte sind entsprechend den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes wie folgt zu ermitteln:

- a) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit sind die Betriebseinnahmen (Umsatz) abzüglich der Betriebsausgaben;
- b) Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit
Einkünfte aus nichtselbständiger ärztlicher Tätigkeit ist der Bruttoarbeitslohn abzüglich der Werbungskosten;
- c) Einkünfte aus Kapitalvermögen
Einkünfte aus Kapitalvermögen sind die Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft, in der der Kammerangehörige eine ärztliche Tätigkeit ausübt;
- d) andere Einkünfte aus ärztlicher Arbeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden.

Veräußerungsgewinne und Abfindungen gelten nicht als Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Sinne des Satz 1. Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten im Sinne des Satz 1 sind zusammenzuzählen.

(4) Ist ein Kammerangehöriger zugleich Mitglied der Zahnärztekammer oder der Psychotherapeutenkammer, so wird die Hälfte der Gesamteinkünfte aus der ärztlichen und der zahnärztlichen bzw. der ärztlichen und der psychotherapeutischen Tätigkeit für die Beitragsbemessung zu Grunde gelegt.

(5) Kammerangehörige, die zum Veranlagungsstichtag in mindestens einer weiteren Ärztekammer beitragspflichtig sind, werden anteilig (siehe § 20 Absatz 5) mit den im Bemessungsjahr erzielten Einkünften veranlagt, unabhängig davon, in welchem Kammerbereich die Einkünfte erzielt wurden.

§ 20

Beitragshöhe

(1) Der Beitrag der Ärztekammer bemisst sich nach einem für alle Angehörigen einheitlichen Prozentsatz (Hebesatz), der im Rahmen der Haushaltsplanung jährlich von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Ein nicht auf volle Euro errechneter Beitrag ist bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

(2) Der Höchstbeitrag pro Jahr beträgt 6 000 Euro.

(3) Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt 60 Euro. Kammerangehörige, die zum Veranlagungsstichtag nicht ärztlich tätig sind, zahlen den Mindestbeitrag.

(4) Einen jährlichen Pauschalbetrag von 150 Euro zahlen im aktuellen Beitragsjahr

- a) die ärztlich tätigen Kammerangehörigen, die im letzten und vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr den ärztlichen Beruf nicht ausgeübt haben,
- b) die Kammerangehörigen, die im Beitragsjahr erstmals Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in der Bundesrepublik erzielen. Das gleiche gilt für Kammerangehörige, die im Vorjahr erstmals Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in der Bundesrepublik erzielt haben, die aber im Vorjahr nicht verpflichtet waren, Kammerbeiträge zu entrichten.

(5) Der Kammerbeitrag der Angehörigen nach § 19 Absatz 5 bemisst sich anteilig nach dem Umfang der ärztlichen Tätigkeit im Land Bremen im Beitragsjahr.

§ 21

Beitragsveranlagung

(1) Für die Beitragsveranlagung erklärt der Kammerangehörige die Höhe des Einkommens auf dem Formular, das die Ärztekammer per Post sowie in elektronischer Form bereitstellt. Die Veranlagungserklärung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang vollständig ausgefüllt an die Ärztekammer zu übermitteln. Beizulegen ist ein Auszug des Einkommenssteuerbescheides für das Bemessungsjahr. Bis zum Vorliegen des Einkommenssteuerbescheides kann auf der Grundlage einer schriftlichen Bestätigung des Steuerberaters oder einer elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eine vorläufige Veranlagung zum Kammerbeitrag erfolgen. Sofern eine Einkommenssteuererklärung nicht abzugeben ist, kann der Nachweis durch die elektronische Lohnsteuerbescheinigung erbracht werden.

(2) Hat ein Kammerangehöriger nach Mahnung die Höhe der Einkünfte gegenüber der Ärztekammer nicht nachgewiesen, erfolgt eine letztmalige Aufforderung mit dem Hinweis, dass diese Informationen beim zuständigen Finanzamt eingeholt werden, falls die Höhe der Einkünfte nicht mitgeteilt wird. Für die Finanzamtsanfrage hat der Kammerangehörige eine Gebühr von 150 Euro zu entrichten.

(3) Widerspricht der Kammerangehörige der Finanzamtsanfrage innerhalb der gesetzten Frist, wird der Jahresbeitrag nach Schätzung durch die Ärztekammer mit mindestens 3 000 Euro festgesetzt. Eine Schätzung im Sinne des Satzes 1 erfolgt auch, wenn beim Finanzamt keine Angaben über die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit vorliegen oder das Finanzamt die Auskunft verweigert.

§ 22

Beitragsfestsetzung und Fälligkeit

(1) Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Beitragsbescheid, ist mit Zugang des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig und innerhalb von zwei Wochen zu entrichten. Rückständige Beiträge werden zunächst erinnert und – sofern keine Zahlung erfolgt – angemahnt. Die Zahlungsfrist bei Erinnerung und Mahnung beträgt jeweils zwei Wochen. Kommt der Beitragspflichtige nach der Mahnung innerhalb der Zahlungsfrist seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Beitrag einschließlich der entstandenen Auslagen beigetrieben.

(2) Ist der Kammerangehörige bereit, am Lastschriftverfahren teilzunehmen, kann der Beitrag vierteljährlich zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Dezember oder halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober eingezogen werden, wenn er einen Jahresbetrag von 200 Euro übersteigt.

§ 23

Beitragsnachlass, Stundung, Ratenzahlung

(1) Anträge auf Beitragsnachlass, Stundung und Ratenzahlung wegen einer wirtschaftlichen Notlage können binnen eines Monats nach Erhalt des Beitragsbescheids schriftlich an die Ärztekammer Bremen gerichtet werden. Dem Antrag sind eine Begründung und die Nachweise über die Einkünfte im vorvergangenen und im vergangenen Jahr sowie die Angabe der voraussichtlichen Einkünfte im laufenden Jahr beizufügen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Für die Fälligkeit ermäßigter Beiträge gilt § 22 Absatz 1 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für freiwillige Kammerangehörige nicht.

§ 24

Übergangsbestimmung

Begonnene Verwaltungsverfahren für die Veranlagung zum Kammerbeitrag für die Beitragsjahre 2022 und früher werden nach den Vorschriften der §§ 18

bis 21 der Satzung der Ärztekammer Bremen in der Fassung vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 1. April 2020 (Brem.ABl. S. 312), zu Ende geführt.“

2. Die bisherigen §§ 22, 23 und 24 werden die §§ 25, 26 und 27.
3. Vor § 25 wird folgende Überschrift eingefügt:

„VII. Haushalts- und Rechnungswesen“

4. Vor § 26 wird folgende Überschrift eingefügt:

„VIII. Amtliche Bekanntmachungen“

Artikel 2

Die Änderungen der Satzung der Ärztekammer Bremen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 910, 911), wird die von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 26. September 2022 beschlossene Änderung der Satzung der Ärztekammer Bremen genehmigt.

Bremen, den 4. Oktober 2022

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz